



# Kontosicherheit

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE  
RETSCHULDVERSICHERUNG (RSV),  
VERBRAUCHERINFORMATION  
UND ABSCHLIEßENDE HINWEISE

(VB-KontoTÜV-Vollkombi-V 09.15-1 (D))



## Inhaltsverzeichnis

<b>Wichtige Nummern und Adressen auf einen Blick</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Erklärung der Begriffe</b>	<b>Seite 4</b>
<b>Einführung zu Kontosicherheit</b>	<b>Seite 6</b>
<b>I. Allgemeine Regelungen</b> Sie finden Informationen zu: Voraussetzungen, Geltungsbereich, Versicherungsschutz, Versicherungssumme, Beitrag und Prämie, Beginn, Ende, Bezugsrecht und Versicherer.	<b>Seite 6</b>
<b>II. Ihre Leistungsansprüche auf einen Blick</b>	<b>Seite 8</b>
<b>III. Versicherungsschutz im Todesfall</b>	<b>Seite 8</b>
<b>IV. Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit</b>	<b>Seite 9</b>
<b>V. Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit</b>	<b>Seite 11</b>
<b>VI. Versicherungsschutz bei schwerer Krankheit</b>	<b>Seite 14</b>
<b>VII. Weitere Allgemeine Regelungen</b> Sie finden Informationen zu: Ersatzansprüche, Ablehnung, Kündigung, Anpassung der Prämie, Anpassung des Beitrags, Verrechnung, Rückkaufswert/Überschüsse, Rückzahlung von Beiträgen, Adressänderung, Klage und Gerichtsstand.	<b>Seite 16</b>
<b>VIII. Meldungen von Beschwerden</b>	<b>Seite 17</b>

## Wichtige Nummern und Adressen auf einen Blick

### Haben Sie Fragen zu Kontosicherheit?



Kunden-Hotline  
+49 40/89 099 610  
(Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr)

### An welche Adresse senden Sie Ihren Widerruf oder Ihre Abmeldung/Kündigung?



Barclaycard Barclays Bank PLC, Gasstraße 4 c, 22761 Hamburg  
Fax: +49 40/89 099 298  
E-Mail: Kontosicherheit@barclaycard.de

### An welche Adresse senden Sie Ihre Schreiben?

Cardif Lebensversicherung, Cardif Allgemeine Versicherung, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart

### Wie erreichen Sie die Service-Hotline zur Meldung eines *Versicherungsfalls*?



Service-Hotline  
+49 711/81 475-567 (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

### Wie erreichen Sie die Service-Hotline, wenn Sie zusätzliche Hilfe bei Arbeitslosigkeit benötigen?



Service-Hotline  
+49 711/81 475-370 (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

### Wie können Sie sich bei der Cardif Lebensversicherung und der Cardif Allgemeine Versicherung beschweren?

Wir sind bestrebt, Ihre Wünsche und Bedürfnisse so schnell und gut wie nur möglich zu bearbeiten. Sollte es dennoch einen Grund zur Beschwerde geben, können Sie sich an uns wenden:

#### E-Mail

Schreiben Sie an kundenservice@cardif.de

#### Telefon

Rufen Sie uns unter +49 711/81 475-567 an  
(Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

#### Fax

Faxen Sie uns an +49 711/82 055-525

#### Post

Schreiben Sie uns an folgende Adresse:  
Cardif Lebensversicherung, Cardif Allgemeine Versicherung, beide:  
Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart

Unsere Mitarbeiter im Beschwerdemanagement prüfen Ihr Anliegen. Sollte unsere Antwort dennoch länger als 5 Tage dauern, erhalten Sie einen Zwischenbescheid. Mit diesem informieren wir Sie über den weiteren Verlauf. Damit wir Ihnen antworten können, benötigen wir von Ihnen einige Informationen:

- Ihren Namen
- Ihre Adresse
- Ihre Telefonnummer und Fax-Nummer
- Ihre Kontonummer bei der Barclaycard Barclays Bank PLC
- die Nummer Ihres *Versicherungsfalls*, wenn vorhanden
- Schilderung, worum es konkret geht

### Welche anderen Beschwerdestellen können Sie außerdem kontaktieren?

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Bereich Versicherungen –,  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

## Erklärung der Begriffe

Im Folgenden erklären wir Ihnen die wichtigsten Begriffe in diesen Versicherungsbedingungen. Wenn wir darin einen der folgenden Begriffe verwenden, kennzeichnen wir dies durch *Kursivdruck*.

### Anmeldeerklärung

Mit der Anmeldeerklärung erklären Sie Ihren Wunsch nach Versicherungsschutz. Der Versicherungsnehmer Barclaycard Barclays Bank PLC meldet Sie als versicherte Person zum Gruppenversicherungsvertrag an. Sie erhalten dadurch den angebotenen Versicherungsschutz. In der Anmeldeerklärung vereinbaren Sie mit dem Versicherungsnehmer Barclaycard Einzelheiten zum Versicherungsschutz. Dazu zählen beispielsweise der Beginn des Versicherungsschutzes, die abgesicherten Risiken und die Höhe Ihres Beitrags.

### Anspruchsteller

Werden Sie arbeitsunfähig, arbeitslos oder tritt eine schwere Krankheit ein, dann melden Sie uns (Cardif) den Versicherungsfall. Sie stellen einen Anspruch auf die Leistung und sind dadurch der Anspruchsteller. Im Todesfall stellen Ihre Hinterbliebenen einen Anspruch auf die Leistung und sind dadurch Anspruchsteller.

### Arglistig

Arglistig handelt, wer bewusst einen anderen in die Irre führt. Dies kann sein, wenn Sie bewusst falsche Angaben machen oder wahre Tatsachen verschweigen.

### Beitrag

Sie verpflichten sich mit Ihrer Anmeldung den Beitrag an den Versicherungsnehmer Barclaycard zu zahlen. Der Versicherungsnehmer Barclaycard zahlt dann Ihren Beitrag als Prämie an uns (Cardif). Als Gegenleistung erhalten Sie Versicherungsschutz.

### Beteiligung an Überschüssen

Ein Versicherer berechnet die Beiträge für eine Versicherung nach den vorgegebenen Grundlagen sehr vorsichtig. Durch eine solche Berechnung können sich Überschüsse ergeben. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer Barclaycard an den Überschüssen beteiligen. Ist eine Beteiligung an den Überschüssen in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen ausgeschlossen, werden weder Sie noch der Versicherungsnehmer Barclaycard beteiligt.

### Bewegungsapparat

Der Bewegungsapparat setzt sich unter anderem zusammen aus Muskeln, Knochen, Sehnen, Gelenken. Der Bewegungsapparat sorgt dafür, dass wir uns bewegen können. Ebenso sorgt er dafür, dass wir die richtige Körperhaltung haben.

### Bezugsrecht

Das Bezugsrecht regelt, an wen wir (Cardif) leisten. In dieser Versicherung ist immer der Versicherungsnehmer Barclaycard bezugsberechtigt und erhält die Leistung.

### Dauer des Versicherungsschutzes

Die Dauer des Versicherungsschutzes ist die Zeit, in der Versicherungsschutz besteht. Nur in dieser Zeit haben Sie Anspruch auf Leistung im Versicherungsfall.

### Dauer der Leistung

Die Dauer der Leistung ist die Zeit, für die wir (Cardif) die vereinbarte Leistung zahlen.

### Dauerhafter Aufenthalt

Ein dauerhafter Aufenthalt ist ein Ort, an dem Sie sich rechtmäßig aufhalten. Das heißt, Sie halten sich dort nicht illegal auf. Sie halten sich dort außerdem ohne Unterbrechung auf. Wir berücksichtigen zum Beispiel Urlaube und Geschäftsreisen. Voraussetzung ist, dass Sie die Bundesrepublik Deutschland dabei nur vorübergehend verlassen.

### Grob fahrlässig

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie die nötige Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzen. Das ist der Fall, wenn Sie schon ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen. Es ist aber auch dann der Fall, wenn Sie es an der nötigen Umsicht fehlen lassen. Ein Fall grober Fahrlässigkeit kann beispielsweise vorliegen, wenn Sie betrunken einen Verkehrsunfall verursachen.

### Gruppenversicherungsvertrag

Der Versicherungsnehmer Barclaycard schließt mit dem Versicherer Cardif einen Gruppenversicherungsvertrag. Der Gruppenversicherungsvertrag ist eine besondere Form des Versicherungsvertrages. Zu einem Gruppenversicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer Barclaycard Sie und weitere Personen als versicherte Personen anmelden. Diese Personen erhalten dann durch den Gruppenversicherungsvertrag den gewünschten Versicherungsschutz. Damit der Versicherungsnehmer Barclaycard Sie als versicherte Person anmelden kann, müssen Sie dort einen Kontovertrag oder Kreditkartenvertrag haben.

### Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn erhebliche Teile der Bevölkerung gewaltsam die öffentliche Ruhe und Ordnung stören. Ein Beispiel für innere Unruhen sind gewalttätige Demonstrationen, die oft mit Sachbeschädigung und Prügeleien einhergehen.

### Karenzzeit

Während der Karenzzeit besteht für Sie bereits Versicherungsschutz. Leistungen aus der Versicherung erhalten Sie nach Ablauf der Karenzzeit. Für den Zeitraum der Karenzzeit erbringen wir (Cardif) keine Leistungen.

## Leistung

Eine Leistung ist eine Versicherungsleistung, die wir (Cardif) erbringen. Diese Leistung ist in den Versicherungsbedingungen vereinbart. Im Todesfall erbringt der Versicherer beispielsweise eine einmalige Zahlung. Diese entspricht dem Sollsaldo auf Ihrem Kreditkartenkonto. Bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit zahlen wir eine monatliche Leistung. Dabei zahlen wir Ihren Sollsaldo schrittweise zurück. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz. Bevor Sie die Leistung erhalten, prüfen wir unsere Pflicht zu leisten.

### Leistungsfall

Wenn ein versichertes Risiko eintritt, handelt es sich um einen Leistungsfall. Sie haben beispielsweise das Risiko Arbeitslosigkeit abgesichert und verlieren Ihren Arbeitsplatz. Dann liegt ein Leistungsfall vor. Ein Leistungsfall muss während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Um einen Anspruch auf Leistungen zu haben, müssen Sie alle Voraussetzungen der Versicherungsbedingungen erfüllen. Ist dies der Fall, erhalten Sie die vertraglich vereinbarte Leistung.

### Obliegenheiten

Der Versicherer schuldet Leistungen, wenn die Voraussetzungen für einen Leistungsfall nach den Versicherungsbedingungen vorliegen. Die versicherte Person hat Pflichten zur Mitwirkung im eigenen Interesse (Obliegenheiten), damit der Versicherer den Leistungsfall prüfen kann. Werden diese Pflichten nicht erfüllt, muss der Versicherer möglicherweise nicht oder nur teilweise leisten.

### Pflicht zu leisten

Der Versicherer ist verpflichtet, eine vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen (Pflicht zu leisten). Diese hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Damit wir unsere vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen können, müssen Sie die Voraussetzungen dieser Versicherungsbedingungen erfüllen.

### Prämie

Die Prämie für Ihre Versicherung zahlt der Versicherungsnehmer Barclaycard an uns (Cardif). Sie verpflichten sich mit Ihrer Anmeldung, den Beitrag an den Versicherungsnehmer Barclaycard zu zahlen. Als Gegenleistung erhalten Sie Versicherungsschutz.

### Rechnungsabschluss

Einmal monatlich erstellt Barclaycard Ihren Rechnungsabschluss. Zu welchem Termin dies stattfindet, finden Sie auf Ihrem Kontoauszug. Der Rechnungsabschluss weist Ihre gesamten Zahlungsvorgänge der letzten vier Wochen aus. Er zeigt Ihnen genau, welche Zinsen, Kosten und Gebühren entstanden sind.

### Sollsaldo

Der Saldo ist die Differenz zwischen Ihren Zahlungsein- und -ausgängen auf Ihrem Konto. Haben Sie mehr Geld ausgegeben als Sie Guthaben auf dem Konto hatten, ist Ihr Konto im Soll. Es entsteht ein Sollsaldo. Das bedeutet für Sie, dass Ihr Konto im Minus ist.

### Textform

Ist Textform vereinbart, müssen Ihre und unsere Erklärungen schriftlich sein. Als Textform gelten Brief, Fax oder E-Mail.

### Versicherte Person

Der Versicherungsnehmer Barclaycard meldet Sie als versicherte Person zum Gruppenversicherungsvertrag an. Damit erhalten Sie den Versicherungsschutz.

### Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall ist das Ereignis, das unsere Pflicht zu leisten entstehen lässt. Das Ereignis muss während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Beispiel: Bei der Absicherung des Risikos Tod tritt der Versicherungsfall ein, wenn Sie als versicherte Person sterben.

### Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer Barclaycard ist unser Vertragspartner. Er schließt mit uns (Cardif) den Gruppenversicherungsvertrag. Die Rechte und Pflichten aus dem Gruppenversicherungsvertrag betreffen den Versicherungsnehmer Barclaycard. Der Versicherungsnehmer Barclaycard kann Sie als versicherte Person zu diesem Gruppenversicherungsvertrag anmelden.

### Vorläufiger Versicherungsschutz

Sie erhalten bereits vor dem eigentlichen Beginn Ihrer Versicherung Versicherungsschutz. Ab wann wir (Cardif) Ihnen diesen vorläufigen Versicherungsschutz bieten, richtet sich nach folgendem: Sie haben Ihre Kreditkarte oder Ihr Kreditkonto beantragt. Gleichzeitig haben Sie sich für die Anmeldung zu Kontosicherheit entschieden: Sie erhalten vorläufigen Versicherungsschutz ab dem Tag, an dem Ihr Antrag beim Versicherungsnehmer Barclaycard eingeht. Der eigentliche Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsnehmer Barclaycard den Antrag auf eine Kreditkarte annimmt. Wenn Sie ein Kreditkonto beantragt haben, beginnt Ihr eigentlicher Versicherungsschutz mit Eröffnung des Kreditkontos. Sie besitzen bereits einen Vertrag über eine Kreditkarte oder ein Kreditkonto beim Versicherungsnehmer Barclaycard: Wenn der Versicherungsnehmer Barclaycard Sie nachträglich zu Kontosicherheit anmeldet, erhalten Sie mit Ihrer Anmeldung vorläufigen Versicherungsschutz. Ihr eigentlicher Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie die endgültige Bestätigung über den Versicherungsschutz vom Versicherungsnehmer Barclaycard erhalten haben. Der vorläufige Versicherungs-

schutz unterscheidet sich bei den Voraussetzungen und dem Umfang für die Leistungen nicht vom eigentlichen Versicherungsschutz.

### Vorsätzlich

Sie handeln vorsätzlich, wenn Sie absichtlich oder mit Willen etwas in die Tat umsetzen. Dies muss wissentlich geschehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie sich bewusst selbst verletzen.

### Wartezeit

Wartezeit ist die Zeit, in der Sie noch keinen Anspruch auf eine Leistung haben. Tritt während dieser Zeit ein Versicherungsfall ein, erhalten Sie für diesen Versicherungsfall keine Leistung. Der Versicherer rechnet diese Zeit ab dem Tag, an dem Sie den Antrag gestellt haben.

### Einführung zu Kontosicherheit

Diese Versicherungsbedingungen (im folgenden „Bedingungen“) enthalten alles, was Sie über Kontosicherheit wissen müssen. Cardiff zahlt bei Eintritt eines *Versicherungsfalls* nach diesen Bedingungen Ihren *Sollsaldo* an den *Versicherungsnehmer* Barclaycard. Sie erhalten Versicherungsschutz, indem Sie als *versicherte Person* zu den *Gruppenversicherungsverträgen* angemeldet werden. Diese bestehen zwischen Barclaycard und uns. *Versicherungsnehmer* der *Gruppenversicherungsverträge* ist Barclaycard. Versicherer sind die Cardiff Allgemeine Versicherung und die Cardiff Lebensversicherung (im folgenden „wir“, „uns“, „Versicherer“ oder „Cardif“).

Es ist wichtig, dass Sie diese Bedingungen aufmerksam lesen. Bewahren Sie diese bitte gut auf. Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob der Versicherungsschutz von Kontosicherheit Ihrem Bedarf entspricht. Wir empfehlen Ihnen, dies während der Laufzeit regelmäßig zu wiederholen.

### Bitte beachten Sie vor allem,

- ob Sie versicherbar sind (siehe Kapitel I § 1 dieser Bedingungen),
- ob Sie verstanden haben, was diese Versicherung abdeckt und was nicht (siehe Kapitel I § 3 dieser Bedingungen) und
- dass der Versicherungsschutz endet, sobald Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren *dauerhaften Aufenthalt* nicht mehr im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben. Bitte teilen Sie dies Barclaycard innerhalb von 6 Wochen mit. Wir werden Sie dann von Kontosicherheit abmelden.

### Haben Sie alle Punkte zu Kontosicherheit verstanden?

Bei Fragen erwartet Sie ein kompetentes Team von Barclaycard unter folgender Kunden-Hotline:

 +49 40/89 099 610  
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Rufen Sie uns gerne an. Wir beantworten Ihnen Ihre Fragen.

### Sie überlegen es sich anders

#### - Ihr Recht auf Widerruf

Sie können Ihre Anmeldung zu Kontosicherheit innerhalb von 30 Tagen per Brief, E-Mail oder Fax widerrufen. Weitere Informationen zum Widerrufsrecht finden Sie im Anschluss an diese Bedingungen unter „Hinweise zum Widerrufsrecht“.

#### - Ihr Recht auf Abmeldung/Kündigung

Sie können jederzeit von Barclaycard per Brief, E-Mail oder Fax verlangen, dass diese Sie von Kontosicherheit abmeldet. Weitere Informationen zum Recht auf Abmeldung/Kündigung finden Sie in Kapitel VII § 3 dieser Bedingungen.

#### - Ihren Widerruf oder Ihre Abmeldung/Kündigung senden Sie bitte an folgende Adresse

Barclaycard Barclays Bank PLC  
Gasstraße 4 c  
22761 Hamburg  
Fax: +49 40/89 099 298  
E-Mail: Kontosicherheit@barclaycard.de

## I. Allgemeine Regelungen

### §1 Voraussetzung

#### Wann können wir Sie versichern?

Wir können Sie versichern,

- wenn Sie mit Barclaycard einen Vertrag über eine Kreditkarte oder ein Konto mit Verfügungsrahmen abgeschlossen haben.
  - wenn Sie mindestens 18 Jahre alt sind.
  - wenn Sie höchstens 65 Jahre alt sind.
  - wenn Sie Ihren Wohnsitz oder *dauerhaften Aufenthalt* in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Erfüllen Sie diese Voraussetzungen, kann Barclaycard Sie zu den *Gruppenversicherungsverträgen* Kontosicherheit als *versicherte Person* anmelden. Sie sind dann nach diesen Bedingungen versichert.

### §2 Geltungsbereich

#### Wo gilt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit. Sie sind auch versichert, wenn Sie sich vorübergehend im Ausland

befinden. Vorübergehend bedeutet beispielsweise, wenn Sie Urlaub machen oder auf Geschäftsreise sind.

### §3 Versicherungsschutz

#### Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen Kontosicherheit?

Cardif zahlt bei Eintritt eines *Versicherungsfalls* nach diesen Bedingungen Ihren *Sollsaldo* an den *Versicherungsnehmer* Barclaycard. Mit Kontosicherheit sind Sie gegen die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit versichert. Der weitere Versicherungsschutz richtet sich nach Ihrem Erwerbsstatus bei Eintritt des *Versicherungsfalls*.

- Wenn Sie Arbeitnehmer oder Selbstständiger sind, sind Sie zusätzlich gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichert. Diesen Versicherungsschutz erhalten Sie nach Ablauf der *Wartezeit* von zwei Monaten. Eine Arbeitslosigkeit ist nicht versichert, wenn sie innerhalb dieser ersten zwei Monate eintritt.
- Wenn Sie weder Arbeitnehmer noch Selbstständiger sind, sind Sie nicht gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichert. Dann sind Sie zusätzlich gegen das Risiko einer schweren Krankheit versichert. Sie sind weder Arbeitnehmer noch Selbstständiger, wenn Sie beispielsweise Beamter/-in oder Hausfrau/-mann sind.

Wenn Sie Arbeitnehmer oder Selbstständiger sind, finden Sie in Kapitel V § 1 dieser Bedingungen. Sie haben einen Anspruch auf *Leistungen*, wenn Sie während der *Dauer des Versicherungsschutzes*

- versterben,
- arbeitsunfähig,
- arbeitslos oder
- schwer krank werden.

### §4 Versicherungssumme

#### Wie hoch ist Ihre maximale versicherte Summe?

- Die maximale versicherte Summe Ihres Versicherungsschutzes beträgt
- im Todesfall oder bei einer schweren Krankheit 25.000 €.
- bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit 2.500 € monatlich. Die *Leistung* ist je *Versicherungsfall* auf maximal 12 Monate begrenzt.

### §5 Beitrag und Prämie

#### Wie zahlen Sie Ihren Beitrag und Barclaycard ihre Prämie?

Sie bezahlen den *Beitrag* direkt an Barclaycard. Barclaycard leitet diesen *Beitrag* als *Prämie* dann an uns weiter. Damit erhalten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz. In Ihrer Erklärung zur Anmeldung zu Kontosicherheit finden Sie weitere Hinweise zum Thema Zahlung des *Beitrags*. Wenn Sie Ihre Anmeldung telefonisch erklärt haben, finden Sie diese Hinweise in Ihrer Bestätigung über den Versicherungsschutz. Zahlen Sie einen *Beitrag* nicht rechtzeitig, ist Ihr Versicherungsschutz gefährdet. Sie erhalten dann eine Aufforderung zu zahlen. Zahlen Sie den *Beitrag* daraufhin nicht, melden wir Sie von den *Gruppenversicherungsverträgen* ab. Damit verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Sie zahlen Ihren *Beitrag* für Kontosicherheit monatlich. Ihr *Beitrag* ist abhängig vom jeweils ausstehenden *Sollsaldo*. Den *Beitrag* in Prozent und je 1.000 € des ausstehenden *Sollsaldo*s können Sie in der folgenden Tabelle nachlesen. Darin finden Sie auch die Angabe der Versicherungssteuer:

monatlicher <i>Beitrag</i> Tod, Arbeitsunfähigkeit und schwere Krankheit <sup>1)2)4)</sup>	0,7984 % des ausstehenden <i>Sollsaldo</i> s (bei einem Saldo von 1.000 € entspricht dies 7,98 €)
monatlicher <i>Beitrag</i> Arbeitslosigkeit <sup>3)4)</sup>	0,0916 % des ausstehenden <i>Sollsaldo</i> s (bei einem Saldo von 1.000 € entspricht dies 0,92 €, inklusive 0,15 € Versicherungssteuer (19%))
<b>Gesamtbeitrag</b>	<b>0,89 %</b> des ausstehenden <i>Sollsaldo</i> s (bei einem Saldo von 1.000 € entspricht dies <b>8,90 €</b> )

<sup>1)</sup> gemäß § 4 Nummer 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungssteuer befreit

<sup>2)</sup> Steuernummer Cardif Lebensversicherung: 91 16/801/01150

<sup>3)</sup> Steuernummer Cardif Allgemeine Versicherung: 91 16/801/00693

<sup>4)</sup> Sind Sie bei Eintritt des *Versicherungsfalls* sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder selbstständig, sind Sie gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichert. Sonst sind Sie gegen das Risiko einer schweren Krankheit versichert.

### §6 Beginn

#### Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Beginn Ihres Versicherungsschutzes hängt davon ab, wann Sie sich für Kontosicherheit entschieden haben:

- Sie haben sich bereits mit Ihrem Antrag für eine Kreditkarte oder ein Kreditkonto für die Anmeldung zu Kontosicherheit entschieden: Sie erhalten *vorläufigen Versicherungsschutz* ab dem Tag, an dem Ihr Antrag bei Barclaycard eingeht. Der eigentliche Versicherungsschutz beginnt, wenn Barclaycard Ihren Antrag auf eine Kreditkarte annimmt. Wenn Sie ein Kreditkonto beantragt haben, beginnt Ihr eigentlicher Versicherungsschutz mit Eröffnung des Kreditkontos.
- Sie besitzen bereits eine Kreditkarte oder ein Kreditkonto bei Barclaycard: Wenn Barclaycard Sie nachträglich zu Kontosicherheit anmeldet, beginnt Ihr *vorläufiger Versicherungsschutz* mit Ihrer An-

meldung zu Kontosicherheit. Ihr eigentlicher Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie die endgültige Bestätigung über den Versicherungsschutz von Barclaycard erhalten haben.

### §7 Ende

#### Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

##### Ihr Versicherungsschutz endet,

- sobald der Kreditkartenvertrag oder das Kreditkonto zwischen Ihnen und Barclaycard (gleich aus welchem Grund) endet,
- mit Ihrem Tod,
- sobald Sie 67 Jahre alt werden,
- sobald Sie eine schwere Krankheit haben und von uns eine **Leistung** bekommen,
- sobald die **Gruppenversicherungsverträge** zwischen Barclaycard und uns enden,
- sobald Sie Ihren Wohnsitz oder **dauerhaften Aufenthalt** nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

### §8 Bezugsrecht

#### An wen leisten wir?

Barclaycard ist für alle **Leistungen** unwiderruflich bezugsberechtigt. Dies bedeutet, dass wir die vereinbarte **Leistung** direkt an Barclaycard bezahlen. Barclaycard wird die **Leistung** mit Ihrem ausstehenden **Sollsaldo** verrechnen. Darüber hinausgehende Beträge zahlt Barclaycard an Sie oder Ihre Erben aus. Trotz des unwiderruflichen **Bezugsrechts** von Barclaycard, können Sie Ihre Rechte alleine ausüben. Das bedeutet, dass Sie einen Versicherungsfall direkt an uns melden können. Barclaycard muss nicht zustimmen.

### §9 Versicherer

#### Wer ist der Versicherer?

- für die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und schwere Krankheit:

##### Cardif Lebensversicherung

Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A., Paris

Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart

(Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 82, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler)

- für das Risiko Arbeitslosigkeit:

##### Cardif Allgemeine Versicherung

Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A., Paris

Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart

(Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler)

In den folgenden Kapiteln erklären wir Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes der jeweiligen versicherten Risiken.

### II. Ihre Leistungsansprüche auf einen Blick

Dies ist ein Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Die Einzelheiten, insbesondere die genaue Höhe der **Leistung**, ergeben sich aus den Kapiteln dieser Bedingungen.

Versicherungsschutz	Karenzzeit	Maximale Dauer der Leistung	Maximale Leistung
<b>Todesfall</b>	-	Einmalig	Ihr <i>Sollsaldo</i> , maximal 25.000 €
<b>Arbeitsunfähigkeit (Unfall oder Krankheit)</b>	6 Wochen	12 Monate	monatlich 10 % Ihres <i>Sollsaldo</i> s, maximal 2.500 € monatlich
<b>Unverschuldete Arbeitslosigkeit</b>	1 Monat	12 Monate	monatlich 10 % Ihres <i>Sollsaldo</i> s, maximal 2.500 € monatlich
<b>schwere Krankheit</b>	-	Einmalig	Ihr <i>Sollsaldo</i> , maximal 25.000 €

### III. Versicherungsschutz im Todesfall

#### §1 Leistung

##### Welche Leistung erbringen wir im Todesfall?

Wenn Sie während der **Dauer des Versicherungsschutzes** sterben, gleichen wir Ihren *Sollsaldo* aus. Entscheidend für die Höhe der **Leistung** ist der monatliche **Rechnungsabschluss**, der Ihrem Todestag unmittelbar vorausgegangen ist. Wir gleichen maximal einen *Sollsaldo* von 25.000 € aus.

#### §2 Ausschlüsse

##### Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der **Pflicht zu leisten**?

Sie haben keinen Anspruch auf **Leistungen**, wenn:

- wir Ihren **Versicherungsfall** nicht in Deutschland feststellen und prüfen können.
- Sie an dem Tag an dem Sie Versicherungsschutz beantragt haben arbeitsunfähig waren. Die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit hat zu Ihrem Tod geführt. Ausnahme: Sie waren nach dem Tag an dem Sie Versi-

cherungsschutz beantragt haben wieder vollständig arbeitsfähig. Dann besteht ein Anspruch auf **Leistung**. Bedingung hierfür: Sie müssen Ihren Beruf dann mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.

- Sie absichtlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eine Krankheit herbeiführen, die zum Tod führt. Ausnahme: Wir leisten dennoch unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat bei krankhafter Störung Ihrer Geistestätigkeit begangen, durch die Sie unfähig waren dies bewusst zu entscheiden. Das heißt, Sie konnten den Willen die Tat zu begehen nicht frei bilden.
- Sie sich innerhalb der ersten sechs Monate selbst verletzen und dies zu Ihrem Tod führt. Ausnahme: Wir leisten dennoch unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat bei krankhafter Störung Ihrer Geistestätigkeit begangen, durch die Sie unfähig waren dies bewusst zu entscheiden. Das heißt, Sie konnten den Willen die Tat zu begehen nicht frei bilden.
- Sie innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes Selbstmord begehen. Ausnahme: Wir leisten dennoch unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat bei krankhafter Störung Ihrer Geistestätigkeit begangen, durch die Sie unfähig waren dies bewusst zu entscheiden. Das heißt, Sie konnten den Willen sich zu töten nicht frei bilden.
- Sie sich an Kriegen oder **inneren Unruhen** auf Seiten der Unruhestifter beteiligen und deshalb sterben.
- Sie **vorsätzlich** ein Verbrechen begehen und deshalb sterben. Das gilt auch für einen strafbaren Versuch eines Verbrechens.
- Atomenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest Sie belastet haben und Sie deshalb sterben.
- Sie beim Führen von Fahrzeugen betrunken einen Unfall hatten und deshalb sterben. Zu diesen Fahrzeugen zählen auch nicht motorisierte Mittel zur Fortbewegung wie beispielsweise Fahrräder. Wir leisten nicht, wenn Sie betrunken das Fahrzeug nicht mehr sicher führen konnten. Bitte beachten Sie: Dies gilt auch für andere Mittel, die Sie eingenommen haben und die Ihr Bewusstsein verändern. (Beispielsweise Drogen wie Marihuana oder starke Tabletten).
- Sie bereits einen Anspruch auf **Leistungen** wegen einer schweren Krankheit haben.

### §3 Pflichten

#### Was muss der **Anspruchsteller** im **Versicherungsfall** im eigenen Interesse tun (**Obliegenheiten**)?

Wir schicken ein Formular mit der Post an die Person, die den Anspruch stellt. Diese muss das Formular ausgefüllt an uns senden. Der Leistungsfall kann auch unserer Service-Hotline gemeldet werden. Die Nummer der Service-Hotline lautet: +49 711/81475-567. Wir sind dort montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar. Anschließend informieren wir den Anspruchsteller über das weitere Vorgehen und den Stand der Bearbeitung des **Leistungsfalls**.

Damit wir unsere **Pflicht zu leisten** prüfen können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- eine amtliche Sterbeurkunde. Diese muss Ihr Alter und Ihren Geburtsort enthalten,
  - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache. Daraus muss Folgendes hervorgehen: Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tod geführt hat.
- Diese Unterlagen muss uns derjenige zukommen lassen, der den Anspruch stellt. Sollten wir weitere Auskünfte benötigen, dürfen wir diese verlangen. Das gilt auch, wenn wir weitere Nachweise benötigen. Dies können beispielsweise Unfallberichte, Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft und Arztberichte sein aus der Zeit, bevor Sie Ihren Antrag gestellt haben. Die Kosten für diese Nachweise trägt derjenige, der den Anspruch stellt. Wir dürfen den Anspruch auf **Leistung** prüfen. Wir müssen nicht leisten, solange der Anspruchsteller eine **Obliegenheit vorsätzlich** nicht erfüllt. Eine **Obliegenheit** ist beispielsweise, dass uns die Person Nachweise zukommen lässt. Wenn die Person eine **Obliegenheit grob fahrlässig** verletzt, können wir die **Leistung** gemessen an der Schwere des Verschuldens kürzen. **Grob fahrlässig** bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Person uns beispielsweise angeforderte Unterlagen nicht schickt. Auf diese Rechtsfolge müssen wir durch einen Brief oder eine E-Mail hinweisen. Weist die Person nach, dass sie nicht **grob fahrlässig** gehandelt hat, leisten wir. Hatte die Verletzung dieser **Obliegenheit** keinen Einfluss auf Feststellung und Umfang unserer **Pflicht zu leisten**, leisten wir ebenfalls. Wir leisten nicht, wenn die Person die **Obliegenheit arglistig** verletzt hat. **Arglistig** bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Person beispielsweise bewusst falsche Angaben macht oder wahre Tatsachen verschweigt.

### IV. Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit

#### §1 Arbeitsunfähigkeit

##### Wann sind Sie arbeitsunfähig?

Sie sind arbeitsunfähig, wenn Sie Ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit zu mindestens 50 % nicht mehr ausüben können. Andere Tätigkeiten sind solche, die Sie durch Ihre Ausbildung und Erfahrung ausüben können. Diese Tätigkeiten müssen zu Ihrer bisherigen Lebensstellung passen. Die Ursache für Ihre Arbeitsunfähigkeit muss entweder eine Krankheit oder eine Verletzung sein. Die Arbeitsunfähigkeit muss während der **Dauer des Versicherungsschutzes** eintreten.

#### §2 Leistung

##### Welche Leistungen erhalten Sie während Ihrer Arbeitsunfähigkeit?

Wir zahlen während Ihrer Arbeitsunfähigkeit monatlich 10 % Ihres *Sollsaldo*s. Entscheidend für die Höhe der **Leistung** ist der monatliche **Rechnungsabschluss**, der dem Beginn Ihrer Arbeitsunfähigkeit unmittelbar vorausgegangen ist. Wir gleichen monatlich maximal 2.500 € aus. Diese **Leistung** erhalten



Sie je *Versicherungsfall* höchstens für 12 Monate. Bitte beachten Sie: Für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie keine *Leistung (Karenzzeit)*.

### §3 Wiederholte Arbeitsunfähigkeit

#### Was müssen Sie beachten, wenn Sie wiederholt arbeitsunfähig werden?

Sie sind auch bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit versichert.

### §4 Ausschlüsse

#### Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der *Pflicht zu leisten*?

Sie haben keinen Anspruch auf *Leistung*, wenn

- wir Ihren *Versicherungsfall* nicht in Deutschland feststellen und prüfen können.
- Sie an dem Tag, an dem Sie Versicherungsschutz beantragt haben, arbeitsunfähig waren.
- die Ursache einer Krankheit oder einer Selbstverletzung herbeiführen, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führt. Ausnahme: Sie waren nach dem Tag, an dem Sie Versicherungsschutz beantragt haben, wieder vollständig arbeitsfähig. Dann besteht ein Anspruch auf *Leistung*. Bedingung hierfür: Sie müssen Ihren Beruf dann mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.
- Sie absichtlich eine Krankheit oder eine Selbstverletzung herbeiführen, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führt. Ausnahme: Wir leisten dennoch unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat bei krankhafter Störung Ihrer Geistestätigkeit begangen, durch die Sie unfähig waren dies bewusst zu entscheiden. Das heißt, Sie konnten den Willen die Tat zu begehen nicht frei bilden.
- psychische Erkrankungen (zum Beispiel Depressionen, psychosomatische Störungen) Ursache für Ihre Arbeitsunfähigkeit sind. Ausnahme: Ein Anspruch auf *Leistung* besteht dennoch, wenn ein Facharzt für psychische Erkrankungen die Erkrankungen diagnostiziert hat. Auch muss ein solcher Facharzt diese Erkrankungen behandeln.
- Erkrankungen des *Bewegungsapparates* einschließlich des Skelettes Ursache für Ihre Arbeitsunfähigkeit sind. Ausnahme: Ein Anspruch auf *Leistung* besteht dennoch, wenn ein Facharzt für orthopädische Erkrankungen die Erkrankungen diagnostiziert hat. Auch muss ein solcher Facharzt diese Erkrankungen behandeln.
- Sie sich an Kriegen oder *inneren Unruhen* auf Seiten der Unruhestifter beteiligen und deshalb arbeitsunfähig werden.
- Sie *vorsätzlich* ein Verbrechen begehen und deshalb arbeitsunfähig werden. Das gilt auch für einen strafbaren Versuch eines Verbrechens.
- Atomenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest Sie belastet haben und Sie deshalb arbeitsunfähig werden.
- Sie beim Führen von Fahrzeugen betrunken einen Unfall hatten und deshalb arbeitsunfähig werden. Zu diesen Fahrzeugen zählen auch nicht motorisierte Mittel zur Fortbewegung wie beispielsweise Fahrräder. Wir leisten nicht, wenn Sie betrunken das Fahrzeug nicht mehr sicher führen konnten. Bitte beachten Sie: Dies gilt auch für andere Mittel, die Sie eingenommen haben und die Ihr Bewusstsein verändern. (Beispielsweise Drogen wie Marihuana oder starke Tabletten).
- Sie bereits einen Anspruch auf *Leistungen* wegen einer schweren Krankheit haben.
- Sie wegen einer bereits zu Beginn des Versicherungsschutzes bekannten Risikoschwangerschaft arbeitsunfähig werden.

Bitte beachten Sie: Während des gesetzlichen Mutterschutzes nach dem Mutterschutzgesetz gelten Sie nicht als arbeitsunfähig. Ebenso gelten Sie während eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz nicht als arbeitsunfähig. Sie erhalten während dieser Zeit keine *Leistung*. Nach dieser Zeit nehmen wir die Zahlung der *Leistung* wieder auf, bis die maximale *Dauer der Leistung* erreicht ist. Die *Dauer* ist insgesamt auf 12 Monate begrenzt. Voraussetzung ist, dass die Arbeitsunfähigkeit auch so lange besteht. Der Versicherungsschutz muss zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch bestehen.

### §5 Meldung *Versicherungsfall*

#### Wann können Sie eine Arbeitsunfähigkeit melden?

Sie müssen einen *Versicherungsfall* innerhalb von drei Monaten nach seinem Eintritt Barclaycard melden. Melden Sie ihn später als drei Monate, entsteht der Anspruch auf *Leistung* frühestens mit dem Beginn des Monats der Meldung.

### §6 Pflichten

#### Was müssen Sie im *Versicherungsfall* im eigenen Interesse tun (*Obliegenheiten*)?

Wir schicken Ihnen ein Formular mit der Post zu. Dieses Formular müssen Sie ausgefüllt an uns senden. Sie können den *Versicherungsfall* auch unserer Service-Hotline melden. Die Nummer der Service-Hotline lautet: +49 711/81 475-567. Wir sind dort montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar. Anschließend informieren wir Sie über das weitere Vorgehen und den Stand der Bearbeitung des *Versicherungsfalls*. Damit wir unsere *Pflicht zu leisten* prüfen können, benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest, und
  - eine Bescheinigung des Arbeitgebers und der Krankenkasse oder des Krankenkassenversicherers.
- Sollten wir weitere Auskünfte benötigen, dürfen wir diese verlangen. Das gilt auch, wenn wir weitere Nachweise benötigen. Dies können beispielsweise Unfallberichte und ärztliche Atteste sein. Die Kosten für diese Nachweise tragen Sie. Auch können wir von Ihnen verlangen, dass Sie sich von einem Arzt untersuchen

lassen. Diesen beauftragen und bezahlen wir.

Sie müssen alles tun, um schnell gesund zu werden. Außerdem sind Sie verpflichtet uns zu informieren:

- sobald es Ihnen wieder besser geht (der Grad Ihrer Arbeitsunfähigkeit hat sich verringert) oder
- sobald Sie wieder eine Tätigkeit aufnehmen.

Dies müssen Sie uns innerhalb eines Monats mitteilen.

Wir dürfen den Anspruch auf *Leistung* prüfen. Wir müssen nicht leisten, solange Sie eine *Obliegenheit vorsätzlich* nicht erfüllen. Eine *Obliegenheit* ist beispielsweise, dass Sie uns Nachweise zukommen lassen.

Wenn Sie eine *Obliegenheit grob fahrlässig* verletzen, können wir die *Leistung* gemessen an der Schwere des Verschuldens kürzen. *Grob fahrlässig* bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie uns beispielsweise angeforderte Unterlagen nicht schicken. Auf diese Rechtsfolge müssen wir durch einen Brief oder eine E-Mail hinweisen. Weisen Sie uns nach, dass Sie nicht *grob fahrlässig* gehandelt haben, leisten wir. Hatte die Verletzung dieser *Obliegenheit* keinen Einfluss auf Feststellung und Umfang unserer *Pflicht zu leisten*, leisten wir ebenfalls. Wir leisten nicht, wenn Sie die *Obliegenheit arglistig* verletzt haben. *Arglistig* bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie beispielsweise bewusst falsche Angaben machen oder wahre Tatsachen verschweigen.

## V. Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit

Ihr Erwerbsstatus beeinflusst Ihren Versicherungsschutz und Ihren Anspruch auf *Leistungen*.

### §1 Arbeitslosigkeit

#### Wann sind Sie gegen Arbeitslosigkeit versichert?

Als Arbeitnehmer oder Selbstständiger sind Sie gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichert. Ändert sich Ihr Erwerbsstatus während der *Dauer des Versicherungsschutzes*, wechselt Ihr Versicherungsschutz zum Risiko schwere Krankheit. Der Versicherungsschutz wechselt, wenn Sie Ihre Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufgeben. Sie werden dann beispielsweise Hausfrau/-mann oder beginnen ein Studium. In diesem Moment sind Sie kein Arbeitnehmer oder Selbstständiger mehr.

### §1.1 Arbeitnehmer

#### Wann sind Sie Arbeitnehmer?

Sie sind Arbeitnehmer, wenn Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens drei Monate beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen oder
- Sie waren bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits drei Monate beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt.
- Ihre wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 15 Stunden.
- Sie sind weder:
  - Wehrdienstleistender,
  - noch Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst
  - oder Teilnehmer an sonstigen freiwilligen Diensten (zum Beispiel freiwilliges soziales Jahr).
- Sie befinden sich nicht:
  - in Ausbildung,
  - in Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz
  - oder in Elternzeit.

### §1.2 Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern

#### Wann sind Sie als Arbeitnehmer arbeitslos?

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie während der *Dauer des Versicherungsschutzes* alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie werden unverschuldet arbeitslos. Die Arbeitslosigkeit muss Folge einer Kündigung durch Ihren Arbeitgeber sein. Sie kann aber auch daraus entstehen, dass Sie mit Ihrem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag schließen. Diesen dürfen Sie nur geschlossen haben, um
  - Ihre betriebsbedingte Kündigung abzuwenden oder
  - Ihre personenbedingte Kündigung (aus gesundheitlichen Gründen) zu vermeiden oder
  - einen Umzug an den neuen Ort Ihres Arbeitsplatzes zu vermeiden. Dies gilt nur, wenn dieser mehr als 100 km von Ihrem bisherigen Wohnsitz entfernt ist.
- Sie bekommen während Ihrer Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld nach deutschem Recht in Deutschland.
- Sie stehen dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung.
- Sie suchen aktiv eine neue Arbeitsstelle.

Erhalten Sie kein Arbeitslosengeld, können Sie trotzdem einen Anspruch auf *Leistung* aus dieser Versicherung haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sie aufgrund eines Vermögens kein Arbeitslosengeld erhalten, bis Ihr Vermögen aufgebraucht ist. In diesem Fall erhalten Sie dennoch Leistungen aus dieser Versicherung. Gehen Sie ein befristetes Arbeitsverhältnis ein und läuft dieses aus, sind Sie nicht arbeitslos im Sinne dieser Bedingungen. Eine Arbeitslosigkeit endet, wenn Sie eine:

- selbstständige,
- freiberufliche

– oder abhängige Beschäftigung (zum Beispiel Anstellung) aufnehmen. Dies gilt selbst dann, wenn diese Beschäftigung weniger als 15 Wochenstunden umfasst. Eine Arbeitslosigkeit endet nicht, wenn Sie geringfügig beschäftigt sind. Ihr Verdienst aus dieser geringfügigen Beschäftigung darf 450 € im Monat nicht übersteigen.

### §1.3 Selbstständiger

#### Wann sind Sie Selbstständiger?

Sie sind Selbstständiger, wenn Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt, sondern üben eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aus.
- Ihre sozialversicherungsfreie Tätigkeit muss wirtschaftlich erfolgreich sein. Dies ist der Fall, wenn Sie aus dieser Tätigkeit
  - mindestens einmal während des Versicherungsschutzes ein jährliches zu versteuerndes Einkommen von mehr als 18.000 € erzielt haben oder
  - im Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes ein jährliches zu versteuerndes Einkommen von mehr als 18.000 € erzielt haben.

### §1.4 Arbeitslosigkeit von Selbstständigen

#### Wann sind Sie als Selbstständiger arbeitslos?

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie während der *Dauer des Versicherungsschutzes*

- Ihre selbstständige Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund aufgeben,
- keine andere bezahlte Tätigkeit ausüben,
- bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und
- aktiv Arbeit suchen.

Gewerbetreibende müssen uns zusätzlich eine Gewerbeabmeldung vorlegen. Ein wirtschaftlicher Grund liegt in folgendem Fall vor: Ihr zu versteuerndes Einkommen war in den letzten sechs Monaten vor Aufgabe in Summe geringer als 9.000 €. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit nur vorübergehend aufgeben. Nur vorübergehend bedeutet, die Aufgabe erfolgt nicht dauerhaft. Sie ist damit nicht endgültig. Eine Arbeitslosigkeit endet, wenn Sie eine:

- selbstständige,
- freiberufliche oder
- abhängige Beschäftigung (zum Beispiel Anstellung) aufnehmen.

Dies gilt selbst dann, wenn diese Beschäftigung weniger als 15 Wochenstunden umfasst. Eine Arbeitslosigkeit endet nicht, wenn Sie geringfügig beschäftigt sind. Ihr Verdienst aus dieser geringfügigen Beschäftigung darf 450 € im Monat nicht übersteigen.

### §2 Leistung

#### Welche Leistungen erhalten Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit?

Wir zahlen während Ihrer Arbeitslosigkeit monatlich 10 % Ihres *Sollsaldos*.

Entscheidend für die Höhe der *Leistung* ist der monatliche *Rechnungsabschluss*, der dem Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit unmittelbar vorausgegangen ist. Wir gleichen monatlich maximal 2.500 € aus. Diese *Leistung* erhalten Sie je *Versicherungsfall* höchstens für 12 Monate. Bitte beachten Sie: Für den ersten Monat Ihrer Arbeitslosigkeit erhalten Sie keine *Leistung (Karenzzeit)*. Bei einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch

- eine befristete Tätigkeit oder
- eine unbefristete Tätigkeit, die Ihr Arbeitgeber nach weniger als drei Monaten kündigt, oder
- eine selbstständige Tätigkeit, die weniger als 12 Monate besteht, nehmen wir die *Leistungen* aus der vorherigen Arbeitslosigkeit bei Beendigung dieser Tätigkeit wieder auf. Wir leisten nur so lange, bis unter Anrechnung der bereits gezahlten *Leistungen* die maximale *Dauer der Leistung* erreicht ist. Die *Dauer* ist insgesamt auf 12 Monate begrenzt.

### §3 Wiederholte Arbeitslosigkeit

#### Was müssen Sie beachten, wenn Sie wiederholt arbeitslos werden?

Sie sind auch bei wiederholter Arbeitslosigkeit versichert. Als Arbeitnehmer müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als drei Monate beim selben Arbeitgeber ununterbrochen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Ihre wöchentliche Arbeitszeit darf dabei 15 Stunden nicht unterschreiten. Als Selbstständiger müssen Sie Ihre Tätigkeit mindestens 12 Monate wirtschaftlich erfolgreich ausgeübt haben. In diesen 12 Monaten müssen Sie ein zu versteuerndes Einkommen in Summe von mehr als 18.000 € erzielt haben.

### §4 Ausschlüsse

#### Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der *Pflicht zu leisten*?

Sie haben keinen Anspruch auf *Leistung*, wenn

- wir Ihren *Versicherungsfall* nicht in Deutschland feststellen und prüfen können.
- Ihre Arbeitslosigkeit während der ersten zwei Monate nach dem Tag, an dem Sie den Antrag gestellt haben, eintritt (*Wartezeit*).
- Ihre Arbeitslosigkeit am Tag, an dem Sie den Antrag gestellt haben, bereits bestand.

– bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis eingeleitet ist. Das gilt auch, wenn Ihr Arbeitsverhältnis bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits gekündigt war.

- Ihre Arbeitslosigkeit direkt oder indirekt durch Kriege oder *innere Unruhen* verursacht ist.
- Sie bei Ihrem Ehepartner oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt sind und aus diesem Beschäftigungsverhältnis arbeitslos werden. Das gilt auch, wenn Sie bei einem von Ihrem Ehepartner oder einem in direkter Linie Verwandten geführten Unternehmen beschäftigt sind. In direkter Linie Verwandte stammen direkt voneinander ab. Großeltern, Eltern, Kinder und Enkel sind in direkter Linie mit Ihnen verwandt. Geschwister hingegen sind mit Ihnen nicht in direkter Linie verwandt, da Sie nicht voneinander abstammen.
- Sie bei Beginn Ihres Versicherungsschutzes wussten, dass Ihr Arbeitsverhältnis endet.
- Sie als Selbstständiger bei Beginn Ihres Versicherungsschutzes von den Umständen wussten, die zur Aufgabe Ihrer selbstständigen Tätigkeit führten.
- Sie an einer Weiterbildung teilnehmen. Ein Anspruch auf *Leistung* besteht, wenn die Agentur für Arbeit die Weiterbildung fördert.

Bitte beachten Sie: Während des gesetzlichen Mutterschutzes nach dem Mutterschutzgesetz gelten Sie nicht als arbeitslos. Ebenso gelten Sie während eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz nicht als arbeitslos. Sie erhalten während dieser Zeit keine *Leistung*. Nach dieser Zeit nehmen wir die Zahlung der *Leistung* wieder auf, bis die maximale *Dauer der Leistung* erreicht ist. Die *Dauer* ist insgesamt auf 12 Monate begrenzt. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit auch so lange besteht. Der Versicherungsschutz muss zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch bestehen.

### §5 Meldung *Versicherungsfall*

#### Wann können Sie eine Arbeitslosigkeit melden?

Sie müssen einen *Versicherungsfall* innerhalb von drei Monaten nach seinem Eintritt Barclaycard melden. Melden Sie ihn später als drei Monate, entsteht der Anspruch auf die *Leistung* frühestens mit Beginn des Monats der Meldung.

### §6 Beistandsleistungen

#### Welche Hilfe erhalten Sie zusätzlich bei Arbeitslosigkeit (Beistandsleistungen)?

Während der *Dauer Ihres Versicherungsschutzes* gegen Arbeitslosigkeit unterstützen wir Sie gerne mit Beistandsleistungen. Diese erhalten Sie, wenn Sie Ihre Arbeitsstelle verlieren. Sie erhalten diese aber auch, wenn Ihre Arbeitsstelle gefährdet ist. Um die Beistandsleistungen zu erhalten, kontaktieren Sie bitte unsere Service-Hotline. Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen weiter. Wir können aber auch einen Dienstleister beauftragen. Wichtig: Für eine nicht von uns organisierte Dienstleistung können wir die Kosten nicht übernehmen. Unsere Service-Hotline für Beistandsleistungen erreichen Sie unter folgender Telefonnummer:



+49 711/81 475-370

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Beistandsleistungen für Sie im Überblick:

- Wir geben Ihnen eine allgemeine telefonische Hilfe bei Verlust oder drohendem Verlust Ihrer Arbeitsstelle. Rechtliche Aspekte berücksichtigen wir dabei nicht.
- Sie erhalten Informationen, wie und wo Sie staatliche Hilfe bei Verlust Ihrer Arbeitsstelle in Anspruch nehmen können.
- Wir führen einen Check Ihrer Bewerbungsunterlagen durch.
- Wir analysieren und prüfen Ihre Arbeitszeugnisse.
- Wir helfen Ihnen Bewerbungsgespräche vorzubereiten.
- Wir übernehmen die Kosten für ein durch uns vermitteltes Bewerbungstraining.
- Wir übernehmen die Kosten einer arbeits- oder sozialrechtlichen Beratung. Den Rechtsanwalt vermitteln wir. Er berät Sie bei Verlust oder drohendem Verlust Ihrer Arbeitsstelle. Wir dürfen dazu auch eine Anwalts-Hotline (zum Beispiel: telefonische Rechtsberatung) beauftragen. Wir dürfen außerdem einen sonstigen Berater beauftragen.
- Wir stellen Kontakte zu Unternehmen für Personalberatung oder Zeitarbeit her.

### §7 Pflichten

#### Was müssen Sie im *Versicherungsfall* im eigenen Interesse tun (*Obliegenheiten*)?

Wir schicken Ihnen ein Formular mit der Post zu. Dieses Formular müssen Sie ausgefüllt an uns senden. Sie können den *Versicherungsfall* auch unserer Service-Hotline melden. Die Nummer der Service-Hotline lautet: +49 711/81475-567. Wir sind dort montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar. Anschließend informieren wir Sie über das weitere Vorgehen und den Stand der Bearbeitung des *Versicherungsfalls*. Damit wir unsere *Pflicht zu leisten* prüfen können, benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

Sie waren Arbeitnehmer:

- Bescheinigungen der Agentur für Arbeit,
- Ihren Arbeitsvertrag,
- die Arbeitsbescheinigung,

- die Kündigung Ihres letzten Arbeitgebers,
- das Ergebnis (Urteil/Vergleich) eines gerichtlichen Verfahrens gegen Ihre Kündigung,
- Bestätigung des Arbeitgebers, falls Ihre Arbeitslosigkeit durch eine Verlegung des Firmensitzes um mehr als 100 km entstand.

Sie waren Selbstständiger:

- Einkommensteuerbescheide,
- Ihre vom Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüften Gewinn- und Verlustrechnungen,
- monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen,
- weitere geeignete Nachweise über die Ausübung Ihrer selbstständigen Tätigkeit. Dazu zählen beispielsweise
  - Auftragsbestätigungen,
  - Rechnungen,
  - Verträge mit Auftraggebern,
  - Abrechnungen von Provisionen,
  - Quittungen und Abrechnungen von Fahrtkosten,
- Nachweise über die Aufgabe Ihrer selbstständigen Tätigkeit. Dazu zählen unter anderem
  - Gewerbeabmeldung,
  - Nachweise über den Verkauf Ihrer beruflich genutzten Gegenstände.

Sollten wir weitere Auskünfte benötigen, dürfen wir diese verlangen. Das gilt auch, wenn wir weitere Nachweise benötigen. Dies können beispielsweise Bescheinigungen von Arbeitgebern und Behörden sein. Die Kosten für diese Nachweise tragen Sie.

Sie müssen alles tun, um eine neue Arbeitsstelle oder berufliche Tätigkeit zu bekommen. Außerdem sind Sie verpflichtet uns zu informieren:

- sobald Sie eine neue Tätigkeit aufnehmen oder
- sobald sich Ihr Verdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung ändert.

Dies müssen Sie uns innerhalb eines Monats mitteilen.

Wir dürfen den Anspruch auf *Leistung* prüfen. Wir müssen nicht leisten, solange Sie eine *Obliegenheit vorsätzlich* nicht erfüllen. Eine *Obliegenheit* ist beispielsweise, dass Sie uns Nachweise zukommen lassen. Wenn Sie eine *Obliegenheit grob fahrlässig* verletzen, können wir die *Leistung* gemessen an der Schwere des Verschuldens kürzen. *Grob fahrlässig* bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie uns beispielsweise angeforderte Unterlagen nicht schicken. Auf diese Rechtsfolge müssen wir durch einen Brief oder eine E-Mail hinweisen. Weisen Sie uns nach, dass Sie nicht *grob fahrlässig* gehandelt haben, leisten wir. Hatte die Verletzung dieser *Obliegenheit* keinen Einfluss auf Feststellung und Umfang unserer *Pflicht zu leisten*, leisten wir ebenfalls. Wir leisten nicht, wenn Sie die *Obliegenheit arglistig* verletzt haben. *Arglistig* bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie beispielsweise bewusst falsche Angaben machen oder wahre Tatsachen verschweigen.

## VI. Versicherungsschutz bei schwerer Krankheit

Ihr Erwerbsstatus beeinflusst Ihren Versicherungsschutz und Ihren Anspruch auf *Leistungen*.

### §1 Schwere Krankheit

#### Wann sind Sie gegen schwere Krankheit versichert?

Wenn Sie kein Arbeitnehmer oder Selbstständiger sind, sind Sie gegen das Risiko schwere Krankheit versichert. Das trifft auf Sie zu, wenn Sie zum Beispiel Hausfrau/-mann oder Beamter/-in sind. Ändert sich Ihr Erwerbsstatus, wechselt Ihr Versicherungsschutz zum Risiko Arbeitslosigkeit. Dies ist der Fall, wenn Sie eine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufnehmen.

### §2 Definition schwere Krankheit

#### Was ist eine schwere Krankheit?

Eine schwere Krankheit liegt vor, wenn ein Arzt bei Ihnen während der *Dauer des Versicherungsschutzes* zum ersten Mal eine der folgenden Krankheiten diagnostiziert:

- Herzinfarkt: Versichert ist ein Herzinfarkt, das heißt das Absterben eines Teils des Herzmuskels durch unzureichende Blutzufuhr zum Herzmuskel (Myokard). Nicht versichert sind: Stumme Infarkte (Mikroinfarkte) sowie Angina Pectoris.
- Schlaganfall: Versichert ist ein Schlaganfall in Form einer Schädigung des Gehirns durch Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie mit dauerhaften neurologischen Folgen. Nicht versichert sind: Transitorisch ischämische Attacken (TIA), reversible (sich zurückbildende) neurologische Defizite und äußere Verletzungen. Neurologische Defizite sind Einschränkungen/ Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten.
- Krebs: Versichert ist Krebs in Form eines bösartigen Tumors. Dieser ist charakterisiert durch
  - eigenständiges, unkontrolliertes Wachstum,
  - infiltrative Wachstumstendenzen (in Gewebe eindringendes Tumorstadium) und
  - Metastasierstendenzen.

Versichert sind auch maligne (bösartige) Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämien, Lymphomen und Morbus Hodgkin.

Nicht versichert sind:

- Präkanzerosen (Vorstadien einer Krebserkrankung)

- Carcinoma-in-situ (Krebs im Frühstadium)
- Zervikale Dysplasien (Vorstadien des Gebärmutterhalskrebses) CIN 1, CIN 2 und CIN 3
- Alle Hautkreberkrankungen. Ausnahme: maligne (bösartige) Melanome mit einer Tumordicke von mehr als 1,5 mm nach Breslow sind versichert.
- Frühe Stadien des Prostatakarzinoms mit einem Gleason Grad von 6 und weniger oder einem Stadium T1NOMO und T2NOMO
- Papilläres Mikrokarzinom der Schilddrüse und der Blase
- Chronisch lymphatische Leukämie mit einem Rai Stadium unter 1
- Alle malignen (bösartigen) Tumore bei gleichzeitigem Vorliegen einer HIV-Infektion
- Rezidive (Wiederauftreten des Krebses) und Metastasen (Tochtergeschwülste) eines Krebsleidens. Diese bestanden vor dem Tag, an dem Sie Ihren Antrag stellten. Das gilt auch für das Auftreten eines Zweitkrebses zum Beispiel in einem anderen Organ.
- Blindheit: Versichert ist der vollständige und dauerhafte Verlust des Sehvermögens beider Augen. Der Sehverlust kann nicht einmal mehr teilweise wieder behoben werden.
- Taubheit: Versichert ist der vollständige und dauerhafte Verlust des Hörvermögens auf beiden Ohren. Der Hörverlust kann nicht einmal mehr teilweise wieder behoben werden.

### §3 Leistung

#### Welche Leistungen erhalten Sie bei schwerer Krankheit?

Ein Arzt hat bei Ihnen während der *Dauer des Versicherungsschutzes* zum ersten Mal eine schwere Krankheit festgestellt. Dann gleichen wir Ihren *Sollsaldo* aus. Entscheidend für die Höhe der *Leistung* ist der monatliche *Rechnungsabschluss*, der dem Tag dieser Diagnose unmittelbar vorausgegangen ist. Wir gleichen maximal einen *Sollsaldo* von 25.000€ aus. Haben wir bereits *Leistungen* wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit gezahlt, rechnen wir diese auf die *Leistung* wegen schwerer Krankheit an. Wir rechnen dabei nur folgende *Leistungen* an: Leistungen die wir nach der ersten Diagnose der schweren Krankheit wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit gezahlt haben.

### §4 Ausschlüsse

#### Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Pflicht zu leisten?

- Sie haben keinen Anspruch auf *Leistung* wegen schwerer Krankheit, wenn
  - wir Ihren *Versicherungsfall* nicht in Deutschland feststellen und prüfen können.
  - Sie an dem Tag an dem Sie Versicherungsschutz beantragt haben arbeitsunfähig waren. Die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit hat zu einer schweren Krankheit geführt. Ausnahme: Sie waren nach dem Tag an dem Sie Versicherungsschutz beantragt haben wieder vollständig arbeitsfähig. Dann besteht ein Anspruch auf *Leistung*. Bedingung hierfür: Sie müssen Ihren Beruf dann mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.
  - Sie absichtlich Krankheiten oder eine Selbstverletzung herbeiführen, die zu einer schweren Krankheit führt. Wir leisten unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat bei krankhafter Störung Ihrer Geistestätigkeit begangen, durch die Sie unfähig waren dies bewusst zu entscheiden. Das heißt, Sie konnten den Willen die Tat zu begehen nicht frei bilden.
  - Atomenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest Sie belastet haben und dies zu einer schweren Krankheit führt.
  - Sie sich an Kriegen oder *inneren Unruhen* auf Seiten der Unruhestifter beteiligen und dies zu einer schweren Krankheit führt.
  - Sie *vorsätzlich* ein Verbrechen begehen und deshalb eine schwere Krankheit erleiden. Das gilt auch für einen strafbaren Versuch eines Verbrechens.
  - Sie beim Führen von Fahrzeugen betrunken einen Unfall hatten und deshalb eine schwere Krankheit erleiden. Zu diesen Fahrzeugen zählen auch nicht motorisierte Mittel zur Fortbewegung wie beispielsweise Fahrräder. Wir leisten nicht, wenn Sie betrunken das Fahrzeug nicht mehr sicher führen konnten. Bitte beachten Sie: Dies gilt auch für andere Mittel die Sie eingenommen haben und die Ihr Bewusstsein verändern (Beispielsweise Drogen wie Marihuana oder starke Tabletten).

### §5 Pflichten

#### Was müssen Sie im Versicherungsfall im eigenen Interesse tun (Obliegenheiten)?

Wir schicken Ihnen ein Formular mit der Post zu. Dieses Formular müssen Sie ausgefüllt an uns senden. Sie können den *Versicherungsfall* auch unserer Service-Hotline melden: Die Nummer der Service-Hotline lautet: +49 711/81475-567. Wir sind dort montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar. Anschließend informieren wir Sie über das weitere Vorgehen und den Stand der Bearbeitung des *Versicherungsfalls*.

Damit wir unsere *Pflicht zu leisten* prüfen können, benötigen wir von Ihnen je nach Erkrankung folgende Unterlagen:

- Bei Herzinfarkt benötigen wir einen Bericht des Krankenhauses mit den Befunden einschließlich der kardiologischen Diagnostik. Ein Internist/Kardiologe muss die Diagnose nach den Regeln der WHO erstellen.
- Bei Schlaganfall benötigen wir einen Bericht des Krankenhauses mit den Befunden der bildgebenden Diagnostik (Computertomographie oder Kernspintomographie).
- Bei Krebs benötigen wir einen fachärztlichen Bericht sowie einen histologischen Befund.
- Bei Blindheit oder Taubheit benötigen wir den Bericht eines Facharztes. Daraus müssen die durch-



geführte Diagnostik und der erhobene Befund hervorgehen.

– Wir benötigen einen Befundbericht, wenn ein Arzt die schwere Krankheit zum ersten Mal diagnostiziert hat. Sollten wir weitere Auskünfte benötigen, dürfen wir diese verlangen. Das gilt auch, wenn wir weitere Nachweise benötigen. Dies können beispielsweise Unfallberichte und ärztliche Atteste sein. Die Kosten für diese Nachweise tragen Sie. Auch können wir von Ihnen verlangen, dass Sie sich von einem Arzt untersuchen lassen. Diesen beauftragen und bezahlen wir.

Wir dürfen den Anspruch auf *Leistung* prüfen. Wir müssen nicht leisten, solange Sie eine *Obliegenheit vorsätzlich* nicht erfüllen. Eine *Obliegenheit* ist beispielsweise, dass Sie uns Nachweise zukommen lassen. Wenn Sie eine *Obliegenheit grob fahrlässig* verletzen, können wir die *Leistung* gemessen an der Schwere des Verschuldens kürzen. *Grob fahrlässig* bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie uns beispielsweise angeforderte Unterlagen nicht schicken. Auf diese Rechtsfolge müssen wir durch einen Brief oder eine E-Mail hinweisen. Weisen Sie uns nach, dass Sie nicht *grob fahrlässig* gehandelt haben, leisten wir. Hatte die Verletzung dieser *Obliegenheit* keinen Einfluss auf Feststellung und Umfang unserer *Pflicht zu leisten*, leisten wir ebenfalls. Wir leisten nicht, wenn Sie die *Obliegenheit arglistig* verletzt haben. *Arglistig* bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie beispielsweise bewusst falsche Angaben machen oder wahre Tatsachen verschweigen.

## VII. Weitere Allgemeine Regelungen

### §1 Ersatzansprüche

#### Was müssen Sie oder Ihre Erben bei Ansprüchen gegen Dritte beachten?

Haben Sie Ersatzansprüche gegen Dritte, müssen Sie diese schriftlich an uns abtreten. Dritte können in diesem Zusammenhang beispielsweise Unfallgegner sein. Die Abtretung entspricht maximal der Höhe, in der wir aus dem Versicherungsverhältnis leisten. Die Verpflichtung besteht nur, wenn Ihre Ersatzansprüche mit dem *Versicherungsfall* zusammenhängen. Sie dürfen einen solchen Anspruch nicht ohne unsere Zustimmung aufgeben. Sonst erhalten Sie keine *Leistung*. Dies gilt auch, wenn Sie ein Recht aufgeben, das Ihren Anspruch sichert. Ein solches Recht könnte zum Beispiel eine Bürgschaft sein.

### §2 Ablehnung

#### Können wir Ihre Anmeldung zu Kontosicherheit ablehnen?

Nachdem Barclaycard Sie angemeldet und Ihre Daten an uns weitergeleitet hat, können wir die Übernahme des Risikos ablehnen. Dies erfolgt meistens innerhalb von 14 Tagen.

Wir können Ihre Anmeldung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dann endet Ihr Versicherungsschutz rückwirkend. Sie müssen keinen *Beitrag* für Ihre Versicherung zahlen.

### §3 Kündigung

#### Wann können Sie oder wir kündigen?

– Sie können jederzeit von Barclaycard verlangen, dass diese Sie von Kontosicherheit abmeldet. Barclaycard meldet Sie dann zum Ende des Abrechnungsmonats ab, in dem Ihr Wunsch auf Abmeldung bei Barclaycard eingeht.

– Sie und wir haben außerdem das Recht, die Versicherung gegen die Risiken Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit im *Leistungsfall* zu kündigen. Dies muss innerhalb eines Monats nach Anerkennung der *Pflicht zu leisten* passieren. Voraussetzung ist, dass wir den *Leistungsfall* anerkannt haben. Die Versicherung endet drei Monate später zum Monatsende. Erhalten Sie zu diesem Zeitpunkt bereits eine *Leistung* für einen anerkannten *Versicherungsfall*, kürzen wir die *Dauer der Leistung* nicht. Der Versicherungsschutz für die anderen versicherten Risiken bleibt bestehen.

### §4 Anpassung der Prämie

#### Können wir die Prämie anpassen?

Wir dürfen die *Prämie* gegenüber Barclaycard neu festsetzen. Dies dürfen wir, wenn sich der Leistungsbedarf gegenüber unserer ursprünglichen Berechnung verändert. Voraussetzung ist, dass die Änderung des Leistungsbedarfs Einfluss auf die *Prämie* hat. Eine Anpassung setzt auch voraus, dass die Veränderung nicht nur vorübergehend ist. Außerdem darf diese nicht vorhersehbar gewesen sein. Die Erhöhung der *Prämie* muss gewährleisten, dass wir die *Leistungen* dauerhaft erfüllen können. Ein unabhängiger Treuhänder muss die Grundlagen der Berechnung und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung prüfen und freigeben. Wir und ein unabhängiger Treuhänder prüfen jedes versicherte Risiko einzeln. Nachdem wir Barclaycard benachrichtigt haben, werden die Änderungen zu Beginn des zweiten darauf folgenden Monats für Barclaycard wirksam.

### §5 Anpassung des Beitrags

#### Kann Barclaycard Ihren Beitrag anpassen?

Barclaycard kann Ihren *Beitrag* ebenfalls anpassen. Dabei gelten dieselben Voraussetzungen wie in Kapitel VII § 4. Der neue *Beitrag* gilt ab Beginn des zweiten Monats, nachdem Barclaycard Sie benachrichtigt hat. Ihr Recht zu kündigen aus Kapitel VII § 3 bleibt bestehen.

### §6 Verrechnung

#### Können wir Forderungen mit Leistungen verrechnen?

*Leistungen* können wir nicht mit unseren Forderungen gegen Barclaycard aufrechnen.

## §7 Rückkaufswert/Überschüsse

### Erhalten Sie oder Barclaycard einen Rückkaufswert oder eine Beteiligung an Überschüssen?

Der Rückkauf der Versicherung ist nicht möglich. Es besteht kein *Rückkaufswert*. Auch erhalten Sie während der gesamten Laufzeit der Versicherung keine *Beteiligung an Überschüssen*.

## §8 Rückzahlung von Beiträgen

### Welche Beiträge zahlen wir Ihnen zurück, wenn Sie Kontosicherheit kündigen?

Kündigen Sie nach Ablauf der Widerrufsfrist (Kapitel VII § 3), müssen Sie Ihre *Beiträge* weiter zahlen. Dies gilt, bis die Kündigung wirksam wird.

## §9 Adressänderung

### Was gilt bei Änderung Ihrer Adresse und Ihres Namens?

Bitte teilen Sie Barclaycard die Änderung Ihrer Adresse oder Ihres Namens schriftlich mit.

Die Änderungen gelten, sobald sie Barclaycard zugegangen sind. Mitteilungen an uns gelten, sobald sie uns zugegangen sind.

## §10 Klage

### Was sollten Sie bei einer Klage beachten?

Sie können ohne Zustimmung von Barclaycard gegen uns Klage erheben. Bitte beachten Sie dazu die Regelungen zum Gerichtsstand nach Kapitel VII § 11 dieser Bedingungen. Das *Bezugsrecht* nach Kapitel I § 8 dieser Bedingungen bleibt bestehen.

## §11 Gerichtsstand

### Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

– Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

– Sollten Sie Klage aus dem Versicherungsverhältnis gegen uns erheben, haben Sie bei der Wahl des zuständigen Gerichts zwei Möglichkeiten: Sie können die Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Sie können die Klage aber auch bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie selbst Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen festen Wohnsitz, dann zählt Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort. Den jeweils zuständigen Versicherer finden Sie in Kapitel I § 9 dieser Bedingungen.

– Klagen gegen Barclaycard aus den *Gruppenversicherungsverträgen* sind bei folgendem Gericht zu erheben: Das Gericht, in dessen Bezirk Barclaycard bei Erhebung der Klage ihren Sitz oder eine Niederlassung hat.

## VIII. Meldung von Beschwerden

Barclaycard und wir möchten Ihnen einen hervorragenden Service bieten. Es kann vorkommen, dass Dinge gelegentlich falsch laufen. Alle Beschwerden nehmen wir deshalb ernst. Wir haben das Ziel, bestehende Probleme so schnell wie möglich zu lösen.

### §1 Beschwerde

#### Was können Sie tun, wenn Sie nicht zufrieden sind?

#### Wie können Sie sich beschweren?

Sie können sich wie folgt an uns wenden:

**E-Mail** Schreiben Sie uns an kundenservice@cardif.de.

**Telefon** Rufen Sie uns unter +49 711/81 475-567 an (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

**Fax** Faxen Sie uns an +49 711/82 055-525.

**Post** Schreiben Sie uns an folgende Adresse:

Cardif Allgemeine Versicherung, Cardif Lebensversicherung, Abteilung Beschwerdemanagement, Frieolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart.

#### Welche Angaben benötigen wir?

Mit den folgenden Angaben können Sie uns helfen:

– Ihr vollständiger Name

– Ihre Adresse

– Die Nummer Ihres Barclaycard Kontos

– Die Nummer Ihres *Leistungsfalls*, falls vorhanden

– Eine Schilderung, worum es konkret geht

– Eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

Es kann vorkommen, dass wir Ihr Anliegen nicht innerhalb von vier Wochen abschließend bearbeiten können. Dann informieren wir Sie schriftlich über den aktuellen Stand Ihrer Beschwerde.

## §2 Weitere Beschwerdestellen

### Welche anderen Beschwerdestellen können Sie außerdem kontaktieren?

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an folgende Beschwerdestellen wenden:

– Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

– Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) –Bereich Versicherungen–, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

**Trotz der verschiedenen Möglichkeiten sich zu beschweren, können Sie auch klagen.**

# Abschließende Hinweise

(Widerrufsbelehrung, Datenübermittlung, Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung)

## I. Hinweise zum Widerrufsrecht

Als versicherte Person können Sie Ihre Erklärung zur Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen Kontosicherheit innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Anmeldeunterlagen einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen mit dieser Belehrung in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Barclaycard Barclays Bank PLC, Gasstraße 4 c, 22761 Hamburg, Faxnummer: 040 – 89 099 298, E-Mail-Adresse: Kontosicherheit@barclaycard.de. Dem Kreditgeber als Versicherungsnehmer liegen die ihm zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bereits vor. Die im Falle des elektronischen Geschäftsverkehrs speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind erfüllt.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr jeweiliger Versicherungsschutz und die Versicherer Cardiff Lebensversicherung und Cardiff Allgemeine Versicherung erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, da vereinbarungsgemäß der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen die Versicherer einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von je 1/30 des in der Anmeldeerklärung beziehungsweise Versicherungsbestätigung ausgewiesenen Gesamtbeitrags pro 1.000 € Solsaldo für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von den Versicherern vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

## II. Datenübermittlung

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die Cardiff Lebensversicherung und Cardiff Allgemeine Versicherung, beide: Frialzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können gegebenenfalls an andere Versicherer der Cardiff-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden. Bei Inanspruchnahme der Beistandsleistungen werden personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten ausschließlich zur Abwicklung der Beistandsleistungen an entsprechende externe Dienstleister weitergegeben beziehungsweise von diesen direkt bei Ihnen erhoben.

## III. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherer. Um Ihre Gesundheitsdaten im Rahmen Ihres Versicherungsverhältnisses erheben und verwenden zu dürfen, benötigt Cardiff daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigt Cardiff Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten auch im Leistungsfall bei schweigepflichtigen Stellen, wie zum Beispiel Ärzten, erheben zu dürfen. Als Versicherungsunternehmen benötigt Cardiff Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie zum Beispiel die Tatsache, dass Sie bei Cardiff versichert sind, an andere Stellen, zum Beispiel externe Post- oder Assistance-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen. Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsverhältnisses unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, ist eine Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen nicht möglich. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Cardiff Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardiff Assurances Risques Divers S. A., Paris, und Cardiff Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardiff Assurance Vie S. A., Paris (siehe nachfolgende Ziffer 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (siehe nachfolgende Ziffer 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb Cardiffs (siehe nachfolgende Ziffer 3.).

**1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch Cardiff**  
Ich willige ein, dass Cardiff die von mir künftighin mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Prüfung eines Leistungsanspruchs erforderlich ist.

**2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten**

**2.1 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht**

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass Cardiff die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (zum Beispiel Befunde, Atteste, Gutachten) oder Mitteilungen zum Beispiel eines Arztes oder sonstiger Angehörigen eines Heilberufs ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Cardiff benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen. Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung wird im Leistungsfall unmittelbar vor der Leistungsprüfung von Cardiff eingeholt.

## 2.2 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht im Todesfall

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es nach Ihrem Tod erforderlich sein, dass Cardif die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Cardif benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für die Stellen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

**Ich willige für den Fall meines Todes ein, dass Cardif - soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist - meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.**

**Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie der Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen aus einem Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Beginn des Versicherungsschutzes an Cardif übermittelt werden.**

**Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten durch Cardif an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für Cardif tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.**

### 3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb Cardifs

Cardif verpflichtet die unter den nachfolgenden Punkten 3.1 bis 3.2 genannten Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

#### 3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Cardif benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

**Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an Cardif zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für Cardif tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.**

#### 3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Cardif führt eventuell bestimmte Aufgaben, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der BNP Paribas Cardif Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen. Cardif führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für Cardif erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste kann im Internet unter [www.cardif.de/](http://www.cardif.de/) Dienstleisterliste eingesehen oder beim Service Team der Cardif, Frieolzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart, Telefonnummer: + 49 711 82 055-0, E-Mail-Adresse: [serviceteam@cardif.de](mailto:serviceteam@cardif.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt Cardif Ihre Einwilligung.

**Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie Cardif dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der BNP Paribas Cardif Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.**

---

## Allgemeine Informationen

Barclays Bank PLC, London  
1 Churchill Place, London E14 5HP  
Register London, 1026167

Zuständige Zweigniederlassung: Barclaycard,  
Barclays Bank PLC, Hamburg,  
Gasstraße 4c, 22761 Hamburg, Deutschland  
Telefon: +49 40 890 99-0  
Telefax: +49 40 896 470

Handelsregister Hamburg: 47 374  
USt.-IdNr.: DE 11 8513 525  
Hauptgeschäftstätigkeit der Bank: Betrieb von Bankgeschäften aller Art und damit zusammenhängenden Geschäften  
Zuständige Aufsichtsbehörden:  
Financial Conduct Authority und  
Prudential Regulation Authority, England  
Vertretungsberechtigter:  
Carsten Höltkemeyer

Anwendbares Recht: Recht der Bundesrepublik Deutschland  
Außergerichtliches Beschwerdeverfahren: Ombudsmanverfahren des Bundesverbandes Deutscher Banken e. V., Berlin  
Garantiefonds: Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e. V., Berlin.  
Informationen zum Umfang sowie zur Höhe der Sicherung können Sie bei uns anfordern.